

### Hundeabgabeverordnung

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Z. 10 und § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008), BGBI. I Nr. 103/2007, i.d.g.F., in Verbindung mit dem Gesetz betreffend die allgemeine Einführung der Hundetaxe im Land Vorarlberg, LGBI.Nr. 33/1875 i.d.g.F., wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 19.12.1996, letztmalig geändert mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.03.2017, nachstehende Verordnung erlassen:

#### § 1 Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Hard einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Hard eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

#### § 2 Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

- 1) Die Höhe der Hundeabgabe wird je gehaltenen Hund durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- 2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig.

Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig.

Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hiebei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

# § 3 Abgabenbefreiung

- 1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
  - a) Wachhunde, das sind Hunde, die über eine spezielle Ausbildung als Wachhund

oder Schutzhund verfügen und zur Bewachung eines besonders bewachungsbedürftigen Objektes, wie gewerbliche Betriebsanlagen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Wohnhäuser, soweit sich diese nicht im dichtverbauten Ortsbereich befinden, gehalten werden.

- b) Assistenzhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.
- c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
- 2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

#### § 4 Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Hard einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Hard zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des Dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

### § 5 Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Hard eine Erkennungsmarke mit Nummer und Jahr versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

#### § 6 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

## § 7 Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach den Strafbestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes (9. Abschnitt, §§ 132 ff), LGBI.Nr. 23/1984, idgF bestraft.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister Harald Köhlmeier